



LIECHTENSTEINISCHE  
STAATSANWALTSCHAFT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
zH Graziella Marok-Wachter  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

Ihr Schreiben  
LNR 2022-1272

Aktenzeichen  
01 JV.2022.38

Sachbearbeitung  
WARB/taco

Vaduz  
18.11.2022

**Abänderung des PGR und anderer Gesetze zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20.06.2019 - Stellungnahme der Staatsanwaltschaft**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Staatsanwaltschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Umsetzung von Art 13i der Richtlinie schlägt die Regierung die Aufnahme von „Disqualifizierungsgründen“ in Art 180b PGR vor. Danach sollen natürliche Personen nicht Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens sein dürfen, wenn sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten verurteilt worden sind, und zwar wegen Vergehens der Umtriebe im Insolvenzverfahren nach § 160 StGB, des Vergehens der Vollstreckungsvereitelung nach § 162 StGB, des Vergehens der Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen nach § 163 StGB oder wegen Vergehens des falschen Vermögensverzeichnisses nach § 292a StGB (Art 180b Abs 1 Z 2 lit a). Diese Delikte werden im Gesetzestext in einem Klammersausdruck als „Insolvenzstraftaten“ bezeichnet. Nach dem Vorschlag der Regierung ist die Disqualifikation als Organ der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bei einer Verurteilung wegen dieser Vergehen unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe vorgesehen. In einem zweiten Punkt (Art 180b Abs 1 Z 2 lit b) wird als Disqualifikationsgrund eine Verurteilung wegen Vergehens oder Verbrechens des Betruges, des schweren Betruges und des gewerbsmässigen Betruges (§§ 146, 147, 148 StGB), wegen Vergehens der Kreditschädigung nach § 152 StGB, wegen Vergehens oder Verbrechens der Untreue nach § 153 StGB oder wegen Vergehens oder Verbrechens des Förderungsmisbrauchs nach § 153a StGB immer dann vorgesehen, wenn

eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt worden ist. Die Disqualifikation ist in beiden Fällen befristet auf die Dauer von fünf Jahren. Nach Art 180b Abs 2 stellen auch vergleichbare ausländische Verurteilungen einen Ausschlussgrund dar. Verfahrensrechtlich sieht die neue Bestimmung eine Selbstdeklarationspflicht der Person vor, die den Eintrag in das Handelsregister begehrt. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Justiz eine Strafregisterbescheinigung verlangen.

Zu diesen Vorschlägen nimmt die Staatsanwaltschaft wie folgt Stellung:

1. Zu Art 180b Abs 1 Z 2 lit a:

Im Deliktscatalog fehlen die Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 StGB und der Schädigung fremder Gläubiger nach § 157 StGB, das Vergehen der Begünstigung eines Gläubigers nach § 158 StGB und die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 StGB. Der Vernehmlassungsbericht macht keine Ausführungen dazu, warum eine Verurteilung wegen dieser zentralen Gläubigerschutzdelikte nicht disqualifizieren soll. Wenn der Geschäftsführer einer Verbandsperson Millionenbeträge verheimlicht oder bei Seite schafft und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger vereitelt (§ 156 StGB) ist dies zumindest ebenso verwerflich als wenn er das im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens tut (§ 162 StGB). Der Gesetzgeber wertet die betrügerische Krida nach § 156 StGB sogar schwerer, ist diese doch als Verbrechen ausgestaltet und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren im Grunddelikt und bei einem CHF 300'000.00 übersteigenden Schaden mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht. Demgegenüber ist die Vollstreckungsvereitelung ein blosses Vergehen mit einer Strafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Falle eines CHF 7'500.00 übersteigenden Schadens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Diese Argumentation gilt auch beim Vergleich mit § 162 StGB mit dem Verbrechen der Schädigung fremder Gläubiger nach § 157 StGB. Auch das Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 StGB ist eine zentrale Gläubigerschutzbestimmung und gehört ebenso zu den Insolvenzstraftaten. Bei diesem Vergehen kann man zwar argumentieren, dass hier auch die (blosse) grob fahrlässige Begehung strafbar ist und dass daher ein Unterschied zu den anderen in den Katalog aufgenommenen Vergehen und Verbrechen besteht, weil diese nur vorsätzlich begangen werden können. Andererseits wurde § 159 StGB durch LGBI 2007 Nr. 46 auf die grob fahrlässige Begehung von kridaträchtigen Handlungen eingeschränkt und kommt es seither sehr selten und nur in gravierenden Fällen zu Verurteilungen nach § 159 StGB. Aus diesen Gründen regt die Staatsanwaltschaft zu Art 180b Abs 1 Z 2 lit a an, den Katalog der disqualifizierenden Delikte auf die vorerwähnten Insolvenzstraftaten, zumindest aber auf die §§ 156 und 157 StGB, zu erweitern.

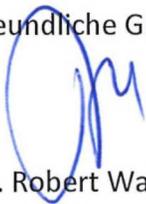
## 2. Zu Art 180b Abs 1 Z 2 lit b:

Die Staatsanwaltschaft regt an, das Vergehen der Kreditschädigung nach § 152 StGB aus dem Deliktskatalog auszuscheiden. Es handelt sich dabei um ein Vergehen mit einer Maximalstrafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, weshalb es gar nicht zur Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kommen kann. Im Übrigen handelt es sich beim Vergehen der Kreditschädigung nach § 152 StGB um ein Privatanklagedelikt. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Missbräuchen am Finanzplatz erscheint es hingegen überlegenswert, Vergehen und Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 StGB als Disqualifikationsgrund aufzunehmen. Im Hinblick auf das zusätzliche Kriterium der Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, erscheint dies auch angemessen und nicht überschüssend, weil nach der Praxis der liechtensteinischen Gerichte eine derartige Freiheitsstrafe nur in gravierenden Fällen der Geldwäscherei verhängt wird.

## 3. Zu Art 180b Abs 3 und 4:

Verfahrenstechnisch stellt sich die Frage, warum das Gesetz den umständlichen Weg einer Selbstdeklaration des Antragstellers geht. Die Tatsache einer Verurteilung durch das Strafgericht soll nur disqualifizieren, wenn der Antragsteller die Verurteilung offenlegt. Auch stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die Verurteilung nach der Eintragung erfolgt. Konsequenterweise müsste doch auch eine nachträgliche Verurteilung und eine Verurteilung, die der Antragsteller verschweigt, zur Löschung bzw. zur Nichtbewilligung der Eintragung führen. Es erscheint etwas seltsam, wenn der Staat (Gerichte) von einem Ausschlussgrund Kenntnis hat, derselbe Staat (Handelsregister) die Information aber nicht intern beschafft, sondern sich lieber auf eine Auskunft des Antragstellers verlässt, der genau weiss, dass bei korrekter Deklaration sein Antrag abgewiesen werden muss. Es wird daher angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, die das Landgericht verpflichtet, das Handelsregister von Verurteilungen im Sinne von Art 180b Abs 1 Z 2 zu verständigen und die Selbstdeklaration auf ausländische Verurteilungen zu beschränken oder zusätzlich vorzusehen. Außerdem wird angeregt, Art 180b Abs 4 dahingehend abzuändern, dass das Amt für Justiz in begründeten Einzelfällen die inländische Strafregisterbescheinigung direkt einholen kann.

Freundliche Grüsse



Dr. Robert Wallner  
Leitender Staatsanwalt